

BUCHBESPRECHUNGEN

Sabine Pittrof

Grundrechtsschutz durch Verfassungswandel: Die Kommunikationsfreiheit in Australien. Eine rechtsvergleichende Betrachtung.

Berlin: Duncker und Humblot, 2001, Schriften zum Internationalen Recht Bd.124; 320 S., 74,00 EUR, ISBN 3-428-10310-6

Die 2000 in Heidelberg von *Rüdiger Wolfrum* betreute Dissertation widmet sich einem Fragenkreis, der bis heute die australische Rechtswissenschaft vehement beschäftigt und deshalb auch gegenwärtig unter einem rechtsvergleichenden Blickwinkel gewinnbringende Erkenntnisse verspricht. Gemeint ist die Debatte um die Einführung einer australischen Grundrechtscharta – der so genannten Bill of Rights –, die auf dem roten Kontinent den Schutz von Mindestgarantien zu Gunsten des Bürgers verfassungsrechtlich verankern soll. In Australien erfährt die Diskussion momentan einen neuen Impuls durch die Proklamation einer Bill of Rights, regional begrenzt auf das Australian Capital Territory. Sie wurde ebenso ersehnt wie sie umstritten ist. In Deutschland wirft sie vor dem Hintergrund einer ausgeprägten Verfassungsverbundenheit die Frage auf, welchen Grundrechtsschutzes die Australier sicher sein dürfen und wie sonst ihre juristischen Interessen gegenüber dem Staat ohne Grundrechte durchgesetzt werden können. Diese Probleme erörtert die Verfasserin eingehend und greift für ihren Rechtsvergleich exemplarisch die Kommunikationsfreiheit heraus. Dabei wählt sie einen viergliedrigen Aufbau, bei dem sie in einem ersten Abschnitt in das Thema einführt und die maßgeblichen Differenzen in den Termini der beiden Rechtssysteme darlegt. Damit kündigen sich schon die Schwerpunkte der Arbeit an: Die Einbettung der Kommunikationsfreiheit in das australische Verfassungsrecht und die vergleichende Analyse.

Dieser Ausrichtung folgend erarbeitet die Verfasserin in einem zweiten Abschnitt – dem ersten Kapitel – die einschlägige Rechtslage in Australien. Dieser nahezu 200 Seiten umfassende Abschnitt präsentiert sich vorwiegend deskriptiv. Hier dominieren Zitate von Meinungen und Urteilspassagen. Der Verfasserin ist zwar zu Gute zu halten, dass sie eine imponierende Vielzahl von Urteilen herausstellt und dezidiert analysiert; allerdings muss man viele Seiten „durchhalten“, bis die große Menge immer wieder wechselnder Meinungsstränge in Literatur und Rechtsprechung erstmals in einem „Ergebnis“ zusammen läuft. Die auf den S. 127 ff. vorgestellten Ergebnisse eröffnen dann aber interessante neue Einblicke in das Rechtsverständnis der Australier für die Kommunikationsfreiheit. Sie erklären die Rechtsnatur der „implizierten Kommunikationsfreiheit“ als materielle Beschränkung der Kompetenzen der Legislative und nicht als Individualgrundrecht, zeigen die Reichweite des Schutzbereichs wie auch die inhaltlichen Konturen des Schutzugs auf.

Die Mehrheit des Publikums hätte sich sicherlich gewünscht, das Themenfeld von Beginn an stärker nach inhaltlichen Kriterien strukturiert aufbereitet zu bekommen. Deshalb wäre die ausgiebige Urteilsanalyse wohl besser „Grundlage“ einer Bearbeitung, nicht aber Hauptteil der Darstellung selbst gewesen. Etwas unscharf erscheint es zudem, auf S. 135 von *Freiheitsberechtigten* zu sprechen, obgleich zuvor (S. 128 ff) so überzeugend herausgearbeitet wurde, dass es sich bei der Kommunikationsfreiheit in Australien nicht um ein individuelles Recht, sondern vielmehr um eine staatsgerichtete Kompetenzbegrenzung handelt. Dies hätte vielleicht – trotz des berechtigten Bemühens um die Schaffung einer Basis für den Vergleich zum deutschen Recht – die Möglichkeit eröffnet, von einem anderen Verständnis ausgehen zu können, um in der weiteren Bearbeitung (S. 143 ff) nicht nach „Schranken“ der vermeintlichen Freiheit suchen zu müssen, statt sich nur den (an die deutsche Dogmatik angelehnten) „Schranken-Schranken“ zu widmen. Deshalb muss die Verfasserin selbst auf S. 163 einräumen: „Weiter muss man bei der Definition der Beschränkungen der Freiheit im Auge behalten, dass die Freiheit selbst bereits eine Beschränkung (der Kompetenz des Gesetzgebers) ist und daher ihre Beschränkung nach deutschem Konzept eher eine Schranken-Schranke ist ...“ Für das erste Kapitel insgesamt gilt schließlich, dass die vielen Zitate aus der Rechtsprechung und Literatur zwar Tuchfühlung zur Erkenntnisquelle halten, allerdings die Lektüre auch erschweren.

Der dritte Abschnitt des Buches – zweites Kapitel – steht unter der Überschrift „Rechtsvergleichende Bewertung“, wobei die Überschrift Programm ist. Die Verfasserin folgt dem Aufbau ihres ersten Kapitels und unterscheidet auch in diesem Teil des Buches strukturell zwischen der Gewährleistung bzw. dem Schutz der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit und deren Begrenzung. Zusätzlich werden auch noch weitere Vergleichspunkte herangezogen. Am interessantesten sind die Passagen, in denen sorgfältig und detailliert die Unterschiede und Gemeinsamkeiten im deutschen und im australischen Verständnis vom Rechtsgutcharakter der Kommunikationsfreiheit herausgearbeitet werden. Dabei verwendet die Verfasserin auch Grafiken, die der zusätzlichen Verdeutlichung dienen. Leider ist die Verfasserin häufig gezwungen, zuvor im ersten Kapitel gefundene Ergebnisse zu wiederholen, um den gewünschten Rechtsvergleich ziehen zu können. Diesen Nachteil muss sie in Kauf nehmen, da sie die rechtsvergleichende Bewertung an die Analyse des australischen Rechtssystems anfügt, statt die Rechtsvergleichung zusammen mit der Erarbeitung des australischen Rechts unmittelbar zu verbinden.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden in einem vierten und letzten Abschnitt des Buches – drittes Kapitel – nochmals an konkreten Beispielen verdeutlicht. Dazu greift die Verfasserin noch einmal auf bedeutende speziell kommunikationsrechtliche Entscheidungen beider Rechtskreise zurück – im deutschen Rechtskreis namentlich das Lüth-Urteil – und skizziert problembezogen, wie und mit welchem Ergebnis die in den Urteilen behandelten Fragestellungen im jeweils anderen Rechtssystem beantwortet worden wären. Dieses Vorgehen rundet die Bearbeitung insgesamt ab und lässt sie dort enden, wo sie begann: bei der Fallstudie.